

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Juni 2021
Ausgaben 1517 – 1520

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

64 neue Titelschutz-Anmeldungen im Juni 2021

Insgesamt 490 Titel-Ideen wurden im ersten Halbjahr 2021 angemeldet – 64 davon entfallen auf den Monat Juni 2021.



Beliebtes Thema Tiere

Wie bereits im Vormonat liegt auch im Juni 2021 ein besonderer Fokus auf Titel-Varianten in Verbindung mit dem Thema Tiere. Da spielt es sicherlich eine Rolle, dass sich viele Haushalte während der Corona-Pandemie erstmals ein Haustier zugelegt haben, um etwas gegen die Vereinsamung zu unternehmen. Die Anzahl der Tiere in den deutschen Haushalten ist 2020 um ca. eine Million auf nunmehr rund 35 Millionen Tiere gewachsen. Eine Mandantin der Hamburger Kanzlei **Rechtsanwälte Dr. Gleim & Partner GbR** sieht Chancen für „MASTERCLASS DOGS“. Bei einer Titel-Idee der **Seven.One Entertainment Group GmbH** in Unterföhring steht hingegen die Bedeutung der Tiere für den Menschen im Mittelpunkt: „Julia Leischik – Tiere machen glücklich“. Die TV-Moderatorin **Julia Leischik**,

die durch die RTL-Serie „Vermisst“ bekannt wurde, steht seit 2011 exklusiv bei **Sat.1** unter Vertrag.

Annette Engelhardt vom **Gut Aiderbichl** in Scholen südlich von Bremen verfolgt einen anderen, ebenfalls populär ausgerichteten Ansatz mit Titel-Ideen wie „Stars für Tiere“, „Schlager für Tiere“ oder „Festival der Tiere“. Über das Verschwinden der Insekten in Deutschland ist nicht nur viel berichtet worden – es gibt inzwischen auch politische Aktivitäten, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Das könnte eine Mandantschaft der Münchner Kanzlei **Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte** zu ihrem Titel „Die Insektenjäger“ inspiriert haben.



Blick in die Zukunft

Auch das Thema Re-Start beziehungsweise Zukunft taucht in einigen Titelschutz-Anmeldungen auf. Die **BLUE SAFETY GmbH** aus Münster greift diesen Gedanken mit dem Titel „#zukunftscompetenz“ direkt beim Schopf. Etwas

philosophisch betrachtet diese Thematik ein Mandant der Kölner Kanzlei **Schmitt Teworte-Vey Simon & Schumacher** mit dem Titel „Hoffnung ist keine Strategie“. Eher praktisch orientiert scheint der Blick in die Zukunft bei der Titel-Überlegung eines Mandanten der in Tutzing ansässigen **Anwaltskanzlei Bettina Krause**: „Waschen, Schneiden, Leben – Mein neues Ich“.



Eltern & Kinder

Auch die Verantwortung der Eltern – nicht nur im Bezug auf das Home-Schooling – ist seit Beginn der Corona-Pandemie vielfach angesprochen worden. Im Juni 2021 wurden gleich zwei Titel-Varianten angemeldet, bei denen Eltern und Kinder eine Rolle spielen. Ein Mandant der Tutzinger **Anwaltskanzlei Bettina Krause** nimmt das Thema „ElternAbend“ ins Visier. Eine Mandantschaft der Münchner **Heussen Rechtsanwälts-gesellschaft mbH** sieht Chancen bei der Realisierung von „Babyalarm! Eltern am Limit“.



Unterhaltung & Quiz

Aufgrund der positiven Entwicklung der Inzidenz-Zahlen hierzulande freut sich inzwischen auch die Event-Branche über Lockerungen bei den Corona-Maßnahmen. Über eine neue Auszeichnung, die durchaus bei einer Preis-Verleihung gewürdigt werden kann, denkt das Team von **Andresen Productions** mit Sitz in Bad Lauterbach im Harz nach – „German Charity Award“ lautet der Titel. Bei der **Seven.One Entertainment Group GmbH** in Unterföhring glaubt man dagegen an den Unterhaltungswert des Musik-Ratens: „Let the music play – Das Hit Quiz“.

Neben den bereits erwähnten Titeln warten noch über 40 weitere darauf, in dieser Juni-Ausgabe entdeckt zu werden. (ps)

Die 64 neuen Titel im Juni 2021

Titel (Nummer der Ausgabe)

#	I
#zukunftscompetenz (1518)	Inside Startups. (1519)
1	J
12 Tage im Sommer (1519)	Julia Leischik – Tiere machen glücklich (1520)
A	K
Auf dem Grund (1519)	Komm schon, Baby (1519)
Auf den Spuren der Serienkiller (1518)	Krass Schulcamp – Pauken oder Party? (1519)
Auf der Couch: NN und NN müssen reden (1518)	L
B	Let the music play – Das Hit Quiz (1517)
B. liebt (1518)	M
Babyalarm! Eltern am Limit (1519)	MASTERCLASS DOGS (1519)
Baden-Baden, Naturerlebnis am Feuerberg (1520)	Medi Mag (1519)
Bella Italia: Camping auf Deutsch (1520)	Mensch Retter – Jede Sekunde zählt (1518)
Blood Red Sky (1519)	Mentaler Gipfelstürmer (1518)
Brandpaper (1520)	Mystic – Das Geheimnis von Kauri Point (1518)
Broken Paradise (1519)	P
C	Prominent und Pflegekraft (1518)
cattolica (1518)	R
Come on, baby (1519)	RAPSTA BATTLEZ (1520)
D	S
Das Beste aus der Medizin (1520)	Schlager für Tiere (1520)
Das Leben und andere Unannehmlichkeiten (1519)	Stars für Tiere (1520)
DER PALAST (1519)	T
Die Insektenjäger (1519)	Taucha kompakt (1519)
Die Kehre (1520)	THE WHEEL (1517)
Die Retourenjäger (1520)	TIDES (1519)
E	Total Video (1518)
Echt Fame (1519)	Turtlezone Blended Communication – Der Podcast für Kommunikatoren (1519)
EGOVERSUM (1517)	W
Ein Wahnsinnstag (1518)	Waidendorf (1517)
Eine Liebe später (1519)	Waschen, Schneiden, Leben – Mein neues Ich (1519)
ElternAbend (1519)	WEIL WIR CHAMPIONS SIND (1519)
ENTRE NOUS (1517)	WIR WERDEN MEHR (1520)
F	Z
Faszinierende Seidenstraße (1517)	ZWISCHEN UNS (1517)
Festival der Tiere (1520)	
FitTech Insider (1518)	
Flamicorns. (1519)	
Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden (1520)	
Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management (1520)	
Frauen an der Waffe (1520)	
G	
Geheimnisse aus Omas Küche (1517)	
Generation F – Wir feiern Frauen im Sport (1518)	
Generation F – Zeit für Sportlerinnen (1519)	
German Charity Award (1518)	
GLAUBEN (1519)	
H	
Hoffnung ist keine Strategie (1520)	
Hungry Minds (1517)	

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundeskartellamt prüft Google News Showcase

Die Rechteverwertungsgesellschaft **Corint Media GmbH** mit Sitz in Berlin hat mit einer Beschwerde beim **Bundeskartellamt** in Bonn einen ersten Erfolg gegen den Suchmaschinen-Giganten **Google** erzielen können. Die Beschwerde richtet sich gegen Google News Showcase. Das Google-eigene Nachrichten-Angebot erlaubt die Möglichkeit zur hervorgehobenen und vertieften Darstellung von Verlagseinhalten und es ist seitens Google auch für eine Reihe von Verlagen aus Deutschland geöffnet.

Nachdem zum Start im Oktober 2020 nur 20 Medien-Unternehmen beteiligt waren, die für insgesamt 50 Publikationen standen, wurde das Angebot inzwischen mit weiteren Inhalten ausgebaut. Zentraler Gegenstand von News Showcase sind sogenannte „Story-Panels“, die zunächst in der Google News App eingebunden wurden und seit kurzem auch in Google News auf dem Desktop zu finden sind.

Google hat angekündigt, sie künftig unter anderem auch in den Ergebnissen der allgemeinen Google-Suche anzuzeigen. Bei den Story-Panels handelt es sich um umrandete „Kacheln“, in denen unter der prominent dargestellten Verlagsmarke Fotos, Überschriften und weitere Inhalte zusammengefasst werden. Die teilnehmenden



Die Corinth Media-Geschäftsführer Christoph Schwennicke (l.) und Markus Runde haben die erste Etappe im Verfahren gegen Google erfolgreich gemeistert ©Corinth Media & Urban Ruths

Verlage erhalten damit verschiedene Möglichkeiten einer (im Vergleich zu der allgemeinen Listung) hervorgehobenen und vertieften Darstellung ihrer Inhalte. Für News Showcase erwirbt Google auch Artikel aus den kostenpflichtigen Angeboten einzelner Verlage, um diese den Leserinnen und Lesern kostenlos anbieten zu können.

Aufgrund der Beschwerde von Corint Media untersucht das Bundeskartellamt in dem jetzt eingeleiteten Verfahren, ob mit der angekündigten Einbindung des Google News Showcase-Angebots in die allgemeine Suche eine Selbstbevorzugung Googles bzw. eine Behinderung konkurrierender Angebote Dritter droht. Daneben geht das Bundeskartellamt der Frage nach, ob die zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen die teilnehmenden Verlage unangemessen benachteiligen, insbesondere ihnen eine Durchsetzung des von Bundestag und Bundesrat im Mai 2021 beschlossenen Leistungsschutzrechts



der Presseverleger unverhältnismäßig erschweren. Von Bedeutung ist außerdem, wie die Bedingungen für den Zugang zum Google News Showcase-Angebot ausgestaltet sind.

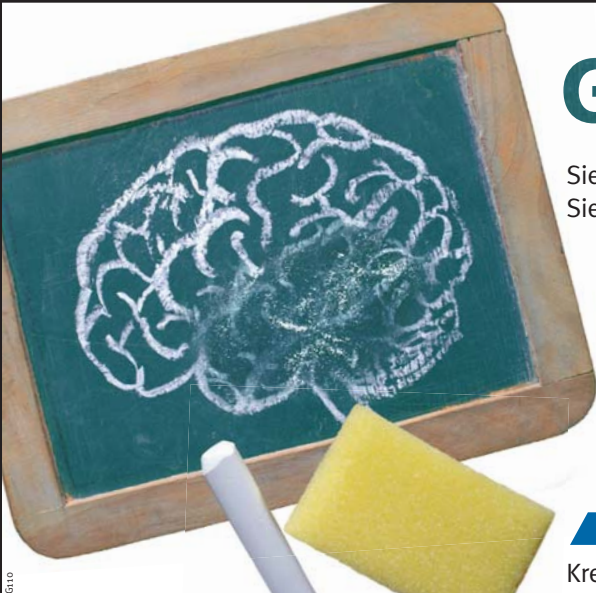
Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, erläutert: „Eine Kooperation mit Google kann für Verlage und andere Nachrichtenanbieter attraktiv sein und Verbraucherinnen und Verbrauchern neue oder verbesserte Informationsangebote bieten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es dabei nicht zu einer Diskriminierung zwischen einzelnen Verlagen kommt. Auch darf die starke Stellung von Google beim Zugang zu den Endkunden nicht zu einer Verdrängung konkurrierender Angebote von Verlagen oder sonstigen Nachrichten-Anbietern führen. Rechte und Pflichten der Inhalte-Anbieter gegenüber Google bei Teilnahme an dem Programm müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.“

In einer am 4. Juni 2021 veröffentlichten Pressemitteilung hält Corint Media fest: Die dem Dienst Google News Showcase zugrundeliegenden Verträge so ausgestaltet, dass sie den Verlegern die Durchsetzung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung ihrer Inhalte, wie sie das gerade vom Gesetzgeber beschlossene Presseleistungsschutzrecht gewährleisten soll, in missbräuchlicher Weise unmöglich machen.

Die beiden Corint Media-Geschäftsführer **Christoph Schwennicke** und **Markus Runde**: „Nachdem die Legislative durch die Änderung des Kartellrechts und die Einführung des urheberrechtlichen Presseleistungsschutzrechtes für Verleger – europäisch wie national – mit guten Gründen den gesetzlichen Rahmen zwischen Inhalte-Anbietern und Inhalte nutzenden Plattformen neu gesetzt hat, ist die Eröffnung dieses Verfahrens der nächste wichtige Schritt für die konkrete Rechtsanwendung. Auch global agierende Tech-Unternehmen bewegen sich in gesetzten Rechts- und Ordnungsrahmen, die wir uns in gewaltenteiligen Demokratien in Freiheit gegeben haben. Verstöße gegen diese Rechtsrahmen bedürfen der konsequenten Aufarbeitung und Ahndung.“ (ps/nm)

Die 9 neuen Titel

E	L
EGOVERSUM	Let the music play – Das Hit Quiz
ENTRE NOUS	
F	T
Faszinierende Seidenstraße	THE WHEEL
G	W
Geheimnisse aus Omas Küche	Waidendorf
H	Z
Hungry Minds	ZWISCHEN UNS



Gedächtnislücken?

Sie sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie kostenlos. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an!

0800 - 200 400 1
(gebührenfrei)



**Alzheimer Forschung
Initiative e.V.**

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf · www.alzheimer-forschung.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ZWISCHEN UNS ENTRE NOUS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hungry Minds

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Hörbücher und Podcasts.

Ronja Ebeling
Lange Reihe 106, 20099 Hamburg

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Geheimnisse aus Omas Küche Faszinierende Seidenstraße

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Waidendorf

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

EGOVERSUM

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Streamingdienste, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen.

Alexander Friedrich
An den Vier Linden 1, 31139 Hildesheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

THE WHEEL

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Druckerzeugnisse, Hörfunk.

Lausen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Residenzstraße 25, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

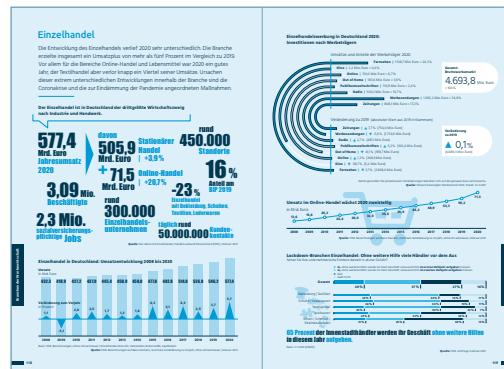
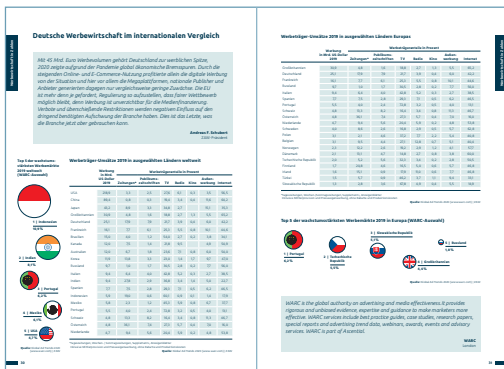
Let the music play – Das Hit Quiz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring



Die Werbewirtschaft



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Dr. Annette Schumacher wird Geschäftsführerin der BLM in München



Dr. Annette Schumacher übernimmt zum 1. Okt. 2021 die BLM-Geschäftsführung © BLM

Die neue Führung bei der **Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)** in München steht. Zum 1. Oktober 2021 löst **Dr. Annette Schumacher** den bisherigen Geschäftsführer **Dr. Thomas Schmiede** ab, der dann bekanntlich sein Amt als neuer BLM-Präsident antritt. In seiner Sitzung am 10. Juni 2021 hat der BLM-Medienrat dem Vorschlag von BLM-Präsident **Siegfried Schneider** und Dr. Schmiede zugestimmt.

Die promovierte Juristin steht seit Oktober 2020 auf der Pay-roll der Politik- und Strategie-Beratung **Hendricks & Schwartz** in München. Als GL-Mitglied ist sie für die Leitung des Bereichs Technologie & Digital-Wirtschaft zuständig. Dr. Annette Schumacher bringt für ihre neue Aufgabe bei der BLM viel Praxis-Know-how mit. Nach dem Jura-Studium an der Uni Augsburg war sie von Frühjahr 2003 bis Frühjahr 2015 bei **Kabel Deutschland** in Un-

terföhrung als Leiterin der Abteilung Regulierung & Public Affairs tätig. Nach der Übernahme durch **Vodafone** leitete Dr. Schumacher von April 2015 bis Herbst 2017 die Abteilung Medien-Regulierung und Infrastruktur-Förderung. Danach folgten drei Jahre in der GL der Consulting-Company **atene KOM GmbH** mit Stammsitz in Berlin, die sich als neutraler Moderator zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand definiert. (ps)

FIFA und TUI Cruises schließen Vergleich wegen Übertragung von FIFA-Turnieren

Der Rechtsstreit zwischen der FIFA und TUI Cruises wegen der Übertragung von Fußballspielen wurde nach einer mündlichen Verhandlung durch einen Vergleich beigelegt.

Der Kreuzfahrten-Anbieter hatte die von ARD und ZDF live übertragenen Spiele der FIFA Fußball-Weltmeisterschaften der Herren 2018 und der Frauen 2019 auch dann an Bord gezeigt, wenn sich die Schiffe in internationalen Gewässern befanden. Diese TV-Übertragungen waren nach Ansicht der FIFA nicht rechtmäßig, denn TUI Cruises hatte von der autorisierten Vertriebsagentur **IMG Media Limited** keine Lizenz für den Empfang und die Übertragung der Spiele erworben.



TV-Übertragungen von Fußball-Turnieren sind bei Kreuzfahrten sehr beliebt – doch auch auf hoher See nur mit einer Lizenz gestattet © alphaspirit - stock.adobe.com

Da eine direkte Einigung nicht zustande kam, reichte der Weltfußball-Verband am 1. Juli 2020 Klage bei der Kammer für Urheberrechte am Landgericht Hamburg ein. In der mündlichen Verhandlung am 15. April 2021 wies das Landgericht Hamburg darauf hin, dass TUI

Cruises verpflichtet sei, das Urheberrecht der FIFA an den audiovisuellen Inhalten und Aufzeichnungen des sogenannten „Basisfeeds“ zu respektieren, wenn sie Übertragungen von Fußballspielen aus frei empfangbaren Programmen an Bord ihrer Schiffe ausstrahlt.

Im Rahmen des daraufhin vereinbarten Vergleichs erkennt TUI Cruises das Urheberrecht der FIFA am Basisfeed an, der von der FIFA produziert und an internationale Fernsehsender lizenziert wird. Darüber hinaus verpflichtet sich TUI Cruises gegenüber der FIFA, den FIFA-Basisfeed (auch wenn dieser von ARD oder ZDF bezogen wird) auf seinen Schiffen nicht zu verwenden. Dies gilt auch über das in den Kabinen oder in den Catering- und Entertainment-Bereichen verfügbare Bord-TV-System, es sei denn, TUI Cruises hat eine entsprechende Lizenz von der FIFA oder ihrem offiziellen Lizenzpartner bzw. dem Rechte-Vermarkter für diese In-Ship-Rechte erworben. (ps)

Die 14 neuen Titel

#	G
#zukunftscompetenz	Generation F – Wir feiern Frauen im Sport German Charity Award
A	M
Auf den Spuren der Serienkiller Auf der Couch: NN und NN müssen reden	Mensch Retter – Jede Sekunde zählt Mentaler Gipfelstürmer Mystic – Das Geheimnis von Kauri Point
B	P
B. liebt	Prominent und Pflegekraft
C	T
cattolica	Total Video
E	
Ein Wahnsinnstag	
F	
FitTech Insider	

Spende und werde ein Teil von uns.
seenotretter.de

Einsatzberichte, Fotos, Videos und
Geschichten von der rauen See erleben.

#teamseenotretter



 Spendenfinanziert

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Wahnsinnstag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ester.Reglin.Film Produktionsgesellschaft mbH
Neue Weyerstraße 9, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

German Charity Award

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen, Abwandlungen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, alle Datenträger und sämtliche Online-Medien.

Andresen Productions
Barbiserstraße 118, 37431 Bad Lauterberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Auf den Spuren der Serienkiller

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Generation F – Wir feiern Frauen im Sport

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Auf der Couch: NN und NN müssen reden Mystic – Das Geheimnis von Kauri Point

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Mensch Retter – Jede Sekunde zählt Prominent und Pflegekraft

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FitTech Insider

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

cattolica

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Verlag Liboriusblatt GmbH & Co. KG
Lange Straße 335, 59067 Hamm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Total Video

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Superlabs GmbH
Bucheimer Straße 24, 51063 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

B. liebt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Julia Brinckman
Wellingsbütteler Landstraße 195, 22337 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#zukunftscompetenz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BLUE SAFETY GmbH
Siemensstraße 57, 48153 Münster

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
25 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Medienstaatsvertrag: ZAK entscheidet erste Fälle

Der im November 2020 in Kraft getretene neue Medienstaatsvertrag (MStV) hat dafür gesorgt, dass auch Medien-Intermediäre wie etwa Suchmaschinen in die vielfaltsbezogene Medien-Regulierung einbezogen sind. Medien-Intermediäre aggregieren und selektieren journalistisch-redaktionelle Inhalte Dritter und präsentieren sie auf ihren Seiten als Such-Ergebnisse. Nach § 94 Abs. 2 Alt. 2 MStV ist es ihnen dabei untersagt, Angebote unbillig systematisch zu behindern. Die Medienanstalten verantworten die Aufsicht über die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auffindbarkeit von Medien-Inhalten durch Anbieter von Suchmaschinen. Jetzt sind die ersten sechs Fälle im Zusammenhang einer möglichen Diskriminierung durch den Medien-Intermediär Google entschieden worden.

Die **Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten** (ZAK) hat in einem von Amts wegen von der **Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein** (MA HSH) mit Sitz

in Norderstedt eingeleiteten Verfahren gegen die in Dublin ansässige **Google Ireland Ltd.** eine Beanstandung wegen Verletzung der Diskriminierungsfreiheit nach § 94 Medienstaatsvertrag (MStV) ausgesprochen. Dabei ging es um das Angebot **gesund.bund.de**, das von **Google Search** besonders hervorgehoben wurde.



KOMMISSION FÜR ZULASSUNG
UND AUFSICHT
DER LANDESMEDIENANSTALTEN

Auch einer Beschwerde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV des betroffenen Medienhauses **Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG** mit Sitz in Baierbrunn bei München, das das Angebot **www.apothekenumschau.de** betreibt, wurde in diesem Zusammenhang stattgegeben. Zuvor hatte ja bereits das **Landgericht München I** das Zusammenspiel zwischen Google und dem **Bundesministerium für Gesundheit** wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht untersagt.

Beschwerden zum Angebot Google News Showcase abgewiesen

Aus formalen Gründen wurden die Beschwerden von vier regionalen Zeitungsverlagen gegen das Angebot **Google News Showcase** abgewiesen. Die vier Beschwerdeführerinnen, **Aschendorff Medien GmbH & Co. KG** in Münster, **Westfalen Blatt Vereinigte Zeitungsverlage GmbH & Co. KG** in Bielefeld, **ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH** in Leer und **Medienhaus Aachen GmbH** in Aachen, befürchten, dass durch eine perspektivische Integration des Google News Showcases in der Google-Suche die teilnehmenden Verlage bevorzugt werden.

Maßgeblich dabei war, dass die vier Verlage nach dem vorliegenden Sachverhalt eine Teilnahme am Google News Showcase nicht aktiv angestrebt hatten. Eine Verpflichtung zur aktiven Einladung durch Google besteht hier nicht. Hinzu kommt, dass der Google News Showcase kein Medien-In-

termediär, sondern eher eine Medien-Plattform ist. Daher kam eine Entscheidung auf Grundlage des in den Beschwerden aufgeführten Tatbestands der Diskriminierung des § 94 MStV nicht in Betracht.



Ganz aus dem Schneider ist Google damit nicht, denn im Anschluss an dieses Beschwerde-Verfahren wird die ZAK aber prüfen, ob Google News Showcase seine Zugangsbedingungen gemäß § 85 MStV transparent gemacht hat. Grundlage dafür ist die am 1. Juni 2021 in Kraft getretene Satzung für Medien-Plattformen und Benutzer-Oberflächen. (ps)

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 25 neuen Titel

I	G
12 Tage im Sommer	Generation F – Zeit für Sportlerinnen GLAUBEN
A	I
Auf dem Grund	Inside Startups.
B	K
Babyalarm! Eltern am Limit Blood Red Sky Broken Paradise	Komm schon, Baby Krass Schulcamp – Pauken oder Party?
C	M
Come on, baby	MASTERCLASS DOGS Medi Mag
D	T
Das Leben und andere Unannehmlichkeiten DER PALAST Die Insektenjäger	Taucha kompakt TIDES Turtlezone Blended Communication – Der Podcast für Kom- munikatoren
E	W
Echt Fame Eine Liebe später ElternAbend	Waschen, Schneiden, Leben – Mein neues Ich WEIL WIR CHAMPIONS SIND
F	
Flamicorns.	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Insektenjäger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

MASTERCLASS DOGS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwälte Dr. Gleim & Partner GbR
Admiralitätstraße 4, 20459 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Turtlezone Blended Communication – Der Podcast für Kommunikatoren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Online-Medien (Internet).

Oliver Schwartz · Turtle-Media
Lorenzstraße 12, 76135 Karlsruhe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Waschen, Schneiden, Leben – Mein neues Ich

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ElternAbend Generation F – Zeit für Sportlerinnen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TIDES Komm schon, Baby Come on, baby DER PALAST GLAUBEN Blood Red Sky Broken Paradise Eine Liebe später 12 Tage im Sommer Auf dem Grund Das Leben und andere Unannehmlichkeiten WEIL WIR CHAMPIONS SIND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Babyalarm! Eltern am Limit Krass Schulcamp – Pauken oder Party? Echt Fame

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG und § 80 UrhG sowie § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medi Mag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Deutschland, Österreich, die Schweiz und weltweit.

memo medienundmohr GmbH
Märkische Straße 212-218, 44141 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Taucha kompakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Große · freier Journalist
Gartenstraße 17, 04425 Taucha

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Flamicorns. Inside Startups.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Nicholas Neerpasch c/o Schnabel und Horn GmbH
Greifswalder Straße 5, 10405 Berlin



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:

www.alzheimer-forschung.de/spenden



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Plattform-Betreiber haften noch nicht für rechtswidrig hochgeladene Inhalte

Der **Bundesgerichtshof** mit Sitz in Karlsruhe hat dem **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, um klären zu lassen, inwieweit die Betreiber von Internet-Plattformen haften, wenn urheberrechtlich geschützte Werke von Nutzern unbefugt auf diese Plattformen hochgeladen werden. Zum einen ging es um das Verfahren zwischen dem Musik-Produzenten **Frank Peterson** und **YouTube** bzw. dessen gesetzlichen Vertreter **Google** – zum zweiten um den Streit zwischen dem Verlag **Elsevier** mit Hauptniederlassung in Amsterdam sowie deutschen Niederlassungen in Berlin, Frankfurt am Main und München und dem Plattform-Betreiber **Cyando AG** mit Stammsitz in Cham/Schweiz. Im ersten Fall wurden Titel aus dem Album „A Winter Symphony“ der Künstlerin **Sarah Bright-**

man und private Mitschnitte ihrer Tournee „Symphony Tour“ ohne Genehmigung auf YouTube hochgeladen. Im zweiten Fall wurden die Werke „Gray’s Anatomy for Students“, „Atlas of Human Anatomy“ sowie „Campbell-Walsh Urology“ ohne Erlaubnis auf die Plattform **Uploaded** hochgeladen.



In ihren Urteilen vom 22. Juni 2021 (YouTube: C-682/18, Cyando: C-683/18) hat die Große Kammer am Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts seitens der Betreiber von Internet-Plattformen grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt. Es sei denn, die Betreiber tragen über die bloße Bereitstellung

der Plattformen hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheber-Rechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen.



Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass die Betreiber von Internet-Plattformen die Haftungsbe-freiung im Sinne der Richtlinie 2000/31 geltend machen können – vorausgesetzt, sie spielen keine aktive Rolle, die ihnen Kenntnis von den auf ihre Plattformen hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

Ab dem 1. August 2021 gelten in Deutschland neue Vorschriften. Dann sollen Plattform-Betreiber in die Haftung genommen werden können, sofern urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt hochgeladen werden. Plattform-Betreiber

können per Lizenz-Verträge vorsorgen und müssen zudem unter bestimmten Voraussetzungen Inhalte auch blockieren.

Den Musik-Produzenten Frank Peterson vertritt der Hamburger Medien-Rechts-anwalt **Jens Schippmann**. Auf Seiten von Google/YouTube hatte Senior Legal Counsel **Dr. Georg Nolte** die Hamburger Kanzlei **Taylor Wessing** engagiert.

Für den Verlag Elsevier ist die Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte** aus München tätig, während sich die Cyando AG von der Kanzlei **Heussen** in München beraten lässt. (ps)

VG Köln: DIE WELT muss Zugang zu BER-Unterlagen bekommen

Das **Verwaltungsgericht Köln** hat entschieden, dass die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** in Bonn der Redaktion **DIE WELT** Zugang zu Teilen der dort vorhandenen Unterlagen zum **Hauptstadt-Flughafen Berlin-Brandenburg** gewähren muss, soweit diese nicht geheimhaltungsbedürftig sind (Urteil vom 10. Juni 2021 – Az.: 13 K 25/15).

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster zu entscheiden hätte.

Das VG Köln erläutert in seiner Presse-Info vom 24. Juni 2021: „Die Bundesan-



stalt für Immobilienaufgaben ist für die Verwaltung der Liegenschaften des Bundes, u. a. den Bau des Regierungsflughafens in Berlin (BER) zuständig. Im nördlichen Bereich des ehemaligen Flughafens Schönefeld soll ein Bereich für den Flugbetrieb der Bun-

desregierung und der Mitglieder des Bundestages, des Auswärtigen Amtes (u. a. zum Empfang ausländischer Staatsgäste) sowie des Bundesministeriums der Verteidigung und weiterer Bundesressorts errichtet werden.

Aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen

Fortsetzung auf Seite 2

Die 16 neuen Titel

B	J
Baden-Baden, Naturerlebnis am Feuerberg	Julia Leischik – Tiere machen glücklich
Bella Italia: Camping auf Deutsch	
Brandpaper	R
	RAPSTA BATTLEZ
D	S
Das Beste aus der Medizin	Schlager für Tiere
Die Kehre	Stars für Tiere
Die Retourenjäger	
F	W
Festival der Tiere	WIR WERDEN MEHR
Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden	
Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management	
Frauen an der Waffe	
H	
Hoffnung ist keine Strategie	

Fortsetzung von Seite 1

wird der gesamte Regierungsflughafen als militärischer Sicherheitsbereich ausgewiesen. Im Jahr 2014 beantragten zwei Journalisten, ihnen Informationen über Planungsstand und Kosten, Korrespondenz mit anderen Stellen etc. zum Regierungsterminal des Hauptstadt-Flughafens BER zur Verfügung zu stellen.

Dies lehnte die Bundesanstalt überwiegend ab, zuletzt mit der Begründung, dass die Akten als Verschluss-sachen eingestuft seien. Im Laufe des Verfahrens hat die Beklagte zahlreiche Unterlagen der ursprünglich ca. 4.024 Einzeldokumente freigegeben.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das VG Köln teilweise stattgegeben.

Es ist der Ansicht, dass der Verlag einen Anspruch auf Zugang zu einem Teil der begehrten amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hat, weil insoweit keine Geheimhaltungsbedürftigkeit belegt worden sei.

Es bestehe zwar kein Auskunftsanspruch, wenn Informationen als Verschluss-sachen einzustufen seien, weil eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könne. Geheimhaltungsbedürftig seien Informationen

etwa, wenn sie die innere oder äußere Sicherheit, auswärtige Beziehungen oder die Existenz und Funktionstüchtigkeit staatlicher Einrichtungen beeinträchtigen. Dabei komme es nicht auf die formale Einstufung als Verschluss-sache an, sondern ob dies materiell gerechtfertigt sei.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit habe die Bundesanstalt für einen Teil der noch in Streit stehenden ca. 402 Dokumente nicht hinreichend begründet. Allein ein Bezug zu dem Regierungsterminal reiche hierfür nicht aus. Z. B. bei Dokumenten mit der Bezeichnung ‚Terminplan Sitzungstermine Aufsichtsrat‘ oder ‚Arbeitsergebnis Workshop‘

sei nicht erkennbar oder erläutert worden, dass es sich um sicherheitsrelevante Informationen handle. Bei anderen Dokumenten sei dagegen hinreichend deutlich, dass die Einstufung als Verschluss-sache gerechtfertigt sei. Dies gelte z. B. auch für Zeichnungen und Pläne des Regierungs-Terminals und Infrastrukturvereinbarungen, da sie von besonderem Interesse für Terroristen und daher in besonderem Maße schutzbedürftig seien. Betreffend der nach Auffassung des Gerichts geheim zu haltenden Unterlagen hat es die Klage daher abgewiesen.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WIR WERDEN MEHR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Baden-Baden, Naturerlebnis am Feuerberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Marco Ruppert Filmproduktion
Durlacher Straße 19a, 76275 Ettlingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Julia Leischik – Tiere machen glücklich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Retourenjäger Bella Italia: Camping auf Deutsch Frauen an der Waffe

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Stars für Tiere Schlager für Tiere Festival der Tiere

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Softwareerzeugnisse aller Art, Theateraufführungen, Bühnenaufführungen, Veranstaltungen, Theaterstücke, Bühnenstücke und Filmwerke.

Gut Aiderbichl BALLERMANN RANCH
Annette Engelhardt
Blockwinkel 87, 27251 Scholen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hoffnung ist keine Strategie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Schmitt Teworte-Vey Simon & Schumacher
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Beste aus der Medizin

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kehre

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Oikos Verlag UG
Kurt-Beyer-Straße 2, 01237 Dresden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

RAPSTA BATTLEZ

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für alle Werkarten und Medien, insbesondere für Spiele.

Rechtsanwälte Zimmermann & Decker
Jakobikirchhof 8, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Brandpaper

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRP Renaud und Partner mbB
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätzen von Untertiteln für alle Printmedien sowie für elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Dr. Jürgen Knigge
Widenmayerstraße 25, 80538 München

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

**Das Diskussions-
forum im Bereich
Medien und
Telekommunikation.**



www.medienwirtschaft-online.de

WERBEFILM PRODUZENTEN



BESTELLUNG

New Business Verlag (2019)
138 Seiten, Softcover, vierfarbig, 28,90 Euro
ISBN 978-3-936182-66-8
handbuch@new-business.de

Bewegt看bild spielt auch im Marketing eine immer bedeutendere Rolle. Der Anspruch der werbetreibenden Unternehmen an Filme, die in ihrem Auftrag produziert werden, steigt permanent, nicht nur im Bereich TV, wo sich der Einsatz von Millionen an Mediavolumen bestätigen muss, sondern in jedem Kommunikationsumfeld. Mehr als je zuvor werden Filme vom Verbraucher kritisch betrachtet, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung. Dementsprechend sollten alle am Prozess Beteiligten professionell und verantwortungsvoll an die jeweilige Aufgabe herangehen. Dazu soll dieses Handbuch dienen. Deshalb geben wir dieses Manual – in Abstimmung mit der OWM und dem GWA – neu heraus. Wenn alle Beteiligten die hierin dargelegten Standards zur Planung und Durchführung eines Werbefilms verstehen und einhalten, wird der kreative Prozess ohne Reibungsverluste zum besten Ergebnis führen.

HERAUSGEBER

Tony Petersen, Vorstand Sektion Werbung in der Produzentenallianz
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.